

Reglement über den Fonds zur Förderung von Projekten für die Quartier- und Jugendarbeit

vom 14. Dezember 2010

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Fonds zur Förderung von Projekten für die Quartier- und Jugendarbeit" besteht ein Fonds zur Verwendung für Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit der Stadt Schaffhausen.

Name und
Zweck

Art. 2

Diesem Fonds wird das Vermögen des aufgelösten Trägervereins Jugendarbeit Schaffhausen "tjs" zugewiesen.

Zugewiesenes
Sonder-
vermögen

Art. 3

¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Äufnung und
Verzinsung

² Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 4

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 5

Zuständigkeit

¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates. Bei Bedarf können Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beigezogen werden.

Art. 6

Anforderungen
an Gesuche

¹ Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds zur Förderung der Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit haben folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie allfälliger technischer Ausführung;
- b. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
- c. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- d. Finanzierungsplan.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

³ Gesuche für Unterstützung sind bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates einzureichen.

Art. 7

Kontrolle über
die Verwendung
der Mittel

¹ Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Art. 8

Aufsicht, Bericht
erstattung

¹ Die Aufsicht über den "Fonds zur Förderung der Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit" übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 9

Der Stadtrat löst den "Fonds zur Förderung der Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement. Auflösung

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird der folgende Erlass aufgehoben: Aufhebung von Erlassen

- Fonds Jugendarbeit (RSS 6603.1)

Art. 11

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft. Inkrafttreten